

Satzung der Stadt Naumburg
vom 01. April 1992
über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB
in der Fassung der Änderung durch die 2. Euro-Anpassungssatzung vom 14.06.2002

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird durch Jakobsring, Wenzelsring (mit Ausnahme des Gefängnisses), Eckardtstraße, Jenaer Straße, Lepsiusstraße, Parkstraße, Medlerstraße, südliche Bebauung der Oskar-Wilde-Straße, Hochstraße, Schillerstraße und östliche Bebauung der Schillerstraße begrenzt. Die Begrenzung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Bürgergartenviertels aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) Nr. 1 BauGB). Soweit dieser Erhaltungsgrund betroffen ist, bedürfen der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Im Falle der Errichtung baulicher Anlagen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Satzung dient der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 (1) Nr. 2 BauGB). Soweit dieser Erhaltungsgrund betroffen ist, bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4
Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

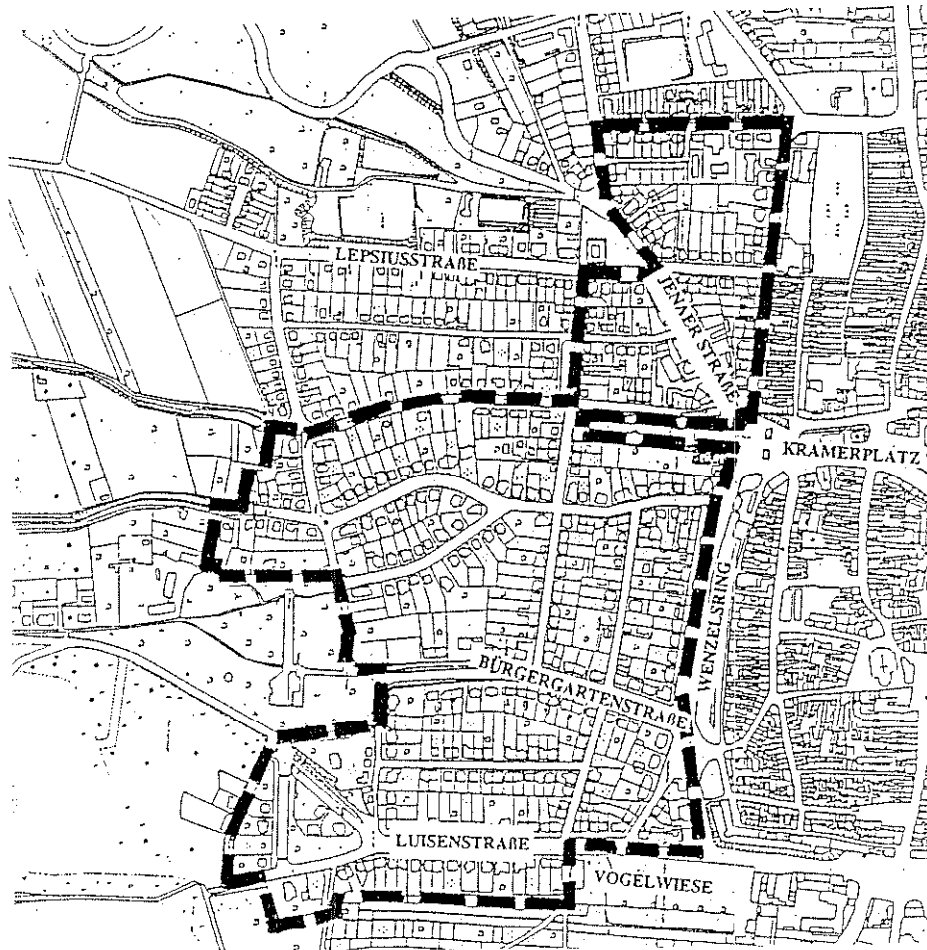
Ist gegenstandslos, vom Abdruck wird abgesehen.

gez. Hilmar Preißer
Oberbürgermeister

Anlage: Plangebiet Erhaltungssatzung „Bürgergartenviertel“

Die Satzung wurde am 04.07.1992 und die 2. Euro-Anpassungssatzung am 18.06.2002 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die oben abgedruckte Satzung ist in dieser Form seit 19.06.2002 in Kraft



Anlage: Flangebiet Erhaltungssatzung
"Bürgergartenviertel"